

Dienstvereinbarung über das Betreiben von Überwachungssystemen im Universitätsklinikum Köln (DV Kameraüberwachung)

Anlage 4 – Datenhaltung (Löschung, Speicherung, Zugriff, TOM)

a.) Löschkonzept und Speicherfristen

Die Speicherung von Bilddaten erfolgt grundsätzlich immer beim Auftreten von Ereignissen (Bewegungen) in definierten Bildbereichen. Ein Ereignis wird in der Regel 168 Stunden nach der Speicherung wieder gelöscht bzw. überschrieben. Das Löschen / Überschreiben der Daten erfolgt nach dem FIFO (First in First out) Prinzip automatisch nach der in dem Ringspeicher festgelegten Dauer.

In begründeten Einzelfällen können Bilddaten auch länger archiviert werden. Gründe dieser Art liegen insbesondere vor, wenn die Klärung rechtlicher Fragestellungen (z.B. Schadensersatz) dadurch ermöglicht wird oder die Daten der Gefahrenabwehr dienen. Sollte der Grund zur Archivierung entfallen und kein berechtigtes Interesse an einer verlängerten Speicherung mehr bestehen, sind die Bilddaten umgehend zu löschen. Die verlängerte Archivierung bedarf der Zustimmung der Personalräte. Besteht die Gefahr, dass die Zustimmung der Personalräte nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist das Verfahren gem. § 66 Abs. 8 LPVG anzuwenden.

Die Entscheidung zur weitergehenden Speicherung von Bilddaten wird durch den Sicherheitsdienst der medfacilities Betrieb GmbH getroffen. Er informiert unverzüglich den GB Personal, um die Beteiligung der Personalräte einzuleiten. Die Zugriffsberechtigten der Anlage 2 können bei Bedarf Einsicht in die gespeicherten Ereignisse nehmen.

Sollte eine Kamera permanent alle Ereignisse länger als 168 Stunden speichern müssen, ist die Information hierzu in der Vorlage an die zuständigen Personalvertretungsgremien erfolgt. Die maximale Aufbewahrungszeit von gespeicherten Bilddaten beträgt 3 Jahre.

b.) Zugriff

Der Zugriff ist in Anlage 3 der DV Kameraüberwachung geregelt. Der Zugriff auf Bilddaten stellt sich unterschiedlich dar. Er umfasst die permanente Überwachung von LIVE-Bildern über den Zugriff bei bestimmten, definierten Ereignissen bis zur gezielten Suche nach Ereignissen und der Möglichkeit des Zugriffs auf alle gespeicherten Daten. Alle Zugriffsberechtigten werden in der Anlage 2 mit ihren individuellen Zugriffsrechten auf LIVE-Daten und/oder gespeicherte Bilddaten dokumentiert.

c.) Technische und organisatorische Maßnahmen

Alle Bilddaten der Kameras, die fest eingerichtete Arbeitsplätze überwachen, werden verpixelt dargestellt. Die Aufhebung der Verpixelung erfolgt gem. § 3 Abs. 3 der Dienstvereinbarung (vier-Augen-Prinzip).

Sollten bei der Bilddarstellung auch Daten außerhalb des Geländes der UK erhoben werden, sind diese verpixelt zu erfassen. Eine Aufhebung dieser Verpixelung kann nur von der Leitung des Sicherheitsdienstes im begründeten Einzelfall durchgeführt werden.

Die Zoomfunktion von Kameras darf nur zu dienstlich definierten Zwecken genutzt werden. Entsprechende Hinweise sind in einer Dienstanweisung für den Sicherheitsdienst geregelt („Die Zoomfunktion darf nur zur Klärung sicherheitsrelevanter Ereignisse genutzt werden“). Eine Audioüberwachung findet nicht statt.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden an den aktuellen Stand der Technik angepasst.